

*mationsakt*<sup>2201</sup>, unter den Bedingungen des *Monismus'* mit seinem Inkrafttreten *ohne weiteres*<sup>2202</sup>; im *Dualismus* wird das Völkervertragsrecht erst durch eine *Umwandlung in das Landesrecht* wirksam, im *Monismus* tritt seine innerstaatliche Wirksamkeit im gleichen Zeitpunkt wie seine zwischenstaatliche ein, *ohne* dass es einer solchen – einer *Umwandlung in das Landesrecht* – bedarf. Im Unterschied zum *Dualismus* handelt es sich beim *Monismus* um einen „Direktbezug“<sup>2203</sup> zwischen dem Völkervertrags- und dem Landesrecht. Dementsprechend ist die Geltung des Völkervertrags- im Landesrecht im *Dualismus* eine mittelbare (vermittelte') und im *Monismus* eine unmittelbare (unvermittelte')<sup>2204</sup>.

In Liechtenstein unterscheidet sich die Geltung des Völkervertrags- nicht von jener des Landesrechts. Als eine *monistisch* und nicht *dualistisch* ausgerichtete Verfassungsordnung stellt die LV die Geltung der beiden Rechtsordnungen – die völker(vertrags-)rechtliche einerseits und die landesrechtliche andererseits – einer *einheitlichen* gleich<sup>2205</sup>.

Zum Ausdruck kommt diese Gleichbehandlung z.B. in Art. 1 KmG, der die in Liechtenstein geltenden Rechtsvorschriften nicht nach ihrer Natur und Herkunft unterscheidet, sondern der sich – der Funktion als *Rechtskraftgesetz* entsprechend<sup>2206</sup> – auf die Gesamtheit aller rechtsetzenden Vorschriften bezieht<sup>2207</sup>. Der Grundsatz von Art. 1 KmG gilt also unabhängig davon, ob die in Frage stehenden Rechtsvorschriften völkervertrags- oder landesrechtliche sind. Ihre Rechtskraft hat in beiden Fällen eine Kundmachung im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt zur (einheitlichen) Voraussetzung und die Rechtskraft – verstanden als ‚Verbindlichkeit‘ i.S.v. Art. 14 KmG und als ‚innerstaatliche Geltung‘ i.S.v. Art. 15 KmG – zur einheitlichen (Rechts-)Folge.

Die unmittelbare und die mittelbare Geltung des Völkervertrags- im Landesrecht darf mit der unmittelbaren und der mittelbaren *Anwendbarkeit* nicht verwechselt werden. Während die Geltung (ob unmittelbar oder mittelbar) eine Funktion des Verhältnisses zwischen dem Landes- und dem Völkervertragsrecht im technischen

---

2201 Siehe hierzu Holzer S. 16f sowie S. 26ff.

2202 Siehe hierzu Holzer S. 17 sowie S. 21ff.

2203 Wille/Beck (EMRK) S. 234.

2204 Siehe zu allem Holzer S. 16f.

2205 Siehe hierzu das 6. Kapitel.

2206 Siehe hierzu das 11. Kapitel Pkt. 2.1.

2207 Siehe hierzu das 11. Kapitel Pkt. 2.3.